



## Besonderheiten

### Welche Besonderheiten sind bei den Antragsunterlagen bei Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen zu beachten?

- 1.) Bei der Planung soll zur Sicherheit ein Freibord von 0,50 m über HW<sub>100</sub>-Niveau angewandt werden. Dieses gilt für alle nicht hochwassersicheren Gebäudeöffnungen.
- 2.) Die Planvorlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - Darstellung und Bemaßung mit Angabe der Höhenkoten in NHN [m] des bestehenden und geplanten Geländes in Schnitten und Ansichten.
  - Straßenhöhe am Grundstück im Bestand mit Angabe der Höhenkoten.
  - Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens ist mit Angabe der Höhenkoten zu bemaßen.
- 3.) Der Hochwasserschutznachweis soll speziell folgende Vorgaben berücksichtigen:
  - Bei Geschossen mit Aufenthaltsräumen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen das Eindringen von Wasser zu verhindern (z. B. Dammbalkensysteme bei Türöffnungen in Verbindung mit wasserundurchlässigem Sockel jeweils bis 0,50 m über HW<sub>100</sub>-Niveau).
  - Kellerfenster sind bis 0,50 m über HW<sub>100</sub>-Niveau wasserdicht und wasserdruckfest herzustellen.
  - Sparteneinführungen sind bis HW<sub>100</sub>-Niveau wasserdicht und wasserdruckfest herzustellen.
  - Abwasserleitungen von Entwässerungsanlagen unter dem HW<sub>100</sub>-Niveau sind in verschließbarer Form auszubilden.
  - Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß § 50 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ([AwwSV](#)) so gesichert sein, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Können Raumöffnungen und Durchdringungen der Lagerstätte nicht gegen drückendes Wasser und Rückstau gesichert werden, so ist eine Sicherung der Heizöllagerbehälter gegen Aufschwimmen (1,3-fache Sicherheit) erforderlich. Die Entlüftungsleitungen der Heizölbehälter müssen so hoch geführt werden, dass kein Wasser eindringen kann. Informationen zum Schutz von Anlagen liefert der [Forschungsbericht 203 48 362 UBA-FB 001047](#) des Umweltbundesamtes.
  - Der erforderliche Standsicherheitsnachweis muss zusätzlich den Nachweis der Auftriebssicherheit des Gebäudes bei einem HW<sub>100</sub> beinhalten. Das Vorhaben muss darüber hinaus nachweislich auch die Standsicherheit besitzen, um einer Flutwelle im Falle eines Deichbruches sowie dem Druck des gefällebedingt abfließenden Hochwassers standzuhalten. Die Kelleraußenmauern sind aus wasserdichtem Material zu erstellen. Für Wasserstände über HW<sub>100</sub>-Niveau empfiehlt sich zur Erhaltung der Standsicherheit eine Höhe für Kellerraumflutung festzulegen.